

## **FAQ: Wir beantworten Ihre häufigsten Fragen zur Datenschutzgrundverordnung**

Achtung: Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um Beispiele handelt und verwenden Sie diese nicht ungeprüft, da Sachverhalte unterschiedlich zu bewerten sind. Es handelt sich hierbei um häufig an die BSO gestellte Fragen, die jedoch eine Auseinandersetzung mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nicht ersetzt. Lesen Sie in unserer [Zusammenfassung](#) mit den für Vereine und Verbände wichtigen Punkten der DSGVO nach bzw. lassen Sie sich im Zweifelsfall professionell beraten.

### **Wann sind Daten personenbezogen und wann sprechen wir von Verarbeitung?**

**Personenbezogene Daten** sind alle Daten, die Rückschluss auf eine Person zulassen bzw. diese identifizieren. Das kann ein Name, eine Emailadresse, ein Foto uvm. sein. Das betrifft sowohl private als auch berufliche Daten. Auch öffentlich zugängliche Daten (z. B. auf Websites veröffentlichte Kontaktdaten) dürfen nur unter den Voraussetzungen der DSGVO verarbeitet werden.

**Verarbeitung** im Sinne der DSGVO bedeutet jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren (also auch „Offline-Systeme“ wie Aktenordner) ausgeführter Vorgang wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten.

### **Muss ich irgendetwas an irgendeine Behörde melden (Stichwort Datenverarbeitungsregister)?**

Nach der DSGVO hat jeder Verein/Verband ein Verzeichnisse zu führen, das zunächst allerdings nur internen Zwecken dient und nicht der Behörde übermittelt werden muss. Erst wenn die Datenschutzbehörde aktiv auf den Verein zukommt, ist dieses Verzeichnis vorzulegen. Eine proaktive Meldung an die Behörde hat aber dann zu erfolgen, wenn es z. B. zu einer Datenschutzverletzung kommt und diese auch Folgen für die Rechte jener Personen haben kann, deren Daten betroffen sind. Ein entsprechendes Formular für die Behördenmeldung finden Sie unter [www.bso.or.at/datenschutz](http://www.bso.or.at/datenschutz) im Dokument Behördenmeldung. Das bisher zu führende Datenverarbeitungsregister ist mit Inkrafttreten der DSGVO hinfällig.

### **Gehört eine Datenschutzerklärung in mein Statut?**

Grundsätzlich gibt es keine rechtliche Verpflichtung, Datenschutzbestimmungen in das Statut aufzunehmen. Im Sinne der Transparenz und des Bekenntnisses zum Datenschutz kann dies aber durchaus sinnvoll sein. Zu beachten ist jedoch, dass eine Implementierung von Datenschutzbestimmungen im Statut nicht von den Informationspflichten nach der DSGVO

entbindet. Es handelt sich dabei vielmehr um eine allgemeine Information an die Mitglieder und die Schaffung einer möglichen Rechtsgrundlage in Zusammenhang mit dem Vereinszweck. Die betroffenen Personen müssen immer dort über den Zweck und das Ausmaß der Verarbeitung ihrer Daten informiert werden, wo ihre Daten erhoben werden (z. B. auf einem Beitrittsformular, Anmeldeformular für Veranstaltung, etc.). Ein Verweis auf die Datenschutzbestimmungen im Statut ist nicht ausreichend. Zudem können sich Datenanwendungen, Zwecke oder Empfänger von Daten schnell ändern und es ist dementsprechend auch die Informationspflicht anzupassen. Hier jedes Mal das Statut abzuändern mit all den Vorlaufritten und verpflichtenden Prozessen ist in der Praxis nicht sinnvoll. Eine entsprechende Vorlage zur Datenschutzerklärung im Statut finden Sie auf [www.bso.or.at/datenschutz](http://www.bso.or.at/datenschutz) im Dokument Statuthinweis.

### **Brauche ich einen Datenschutzbeauftragten?**

Ein Datenschutzbeauftragter ist immer dann zu bestellen, wenn die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten zur Kernaufgabe des Vereins zählen. Sensible Daten sind dabei solche, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Sportvereine und -verbände werden in der Regel keinen Datenschutzbeauftragten benötigen, sofern die Verarbeitung medizinischer (oder sonstiger sensibler) Daten keine Kerntätigkeit darstellt.

### **Brauche ich eine Datenschutzfolgeabschätzung?**

Eine Datenschutz-Folgeabschätzung ist immer dann erforderlich, wenn mit der Datenverarbeitung wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen einhergeht. Das wird insbesondere dann angenommen, wenn umfangreiche technische Maßnahmen (Profiling, Videoüberwachung, etc.) zur Datenverarbeitung eingesetzt bzw. sensible Daten im großen Ausmaß verarbeitet werden. Sportvereine und -verbände werden in der Regel keine Datenschutzfolgeabschätzung benötigen.

### **Wann und in welcher Form ist eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen?**

Nach der DSGVO gibt es im Wesentlichen drei Möglichkeiten, personenbezogene Daten rechtmäßig zu verarbeiten, ohne dass dafür eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich ist:

1. Ich habe eine **vertragliche Grundlage** (bei Vereinen insbesondere das Mitgliedschaftsverhältnis, das über das Statut geregelt ist)
2. Ich habe eine **gesetzliche Grundlage** (z. B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten, etc.)
3. Ich habe ein **berechtigtes Interesse** an der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (z. B. Information der Mitglieder über rein vereinsinterne Angelegenheiten hinaus)

Erst wenn keine dieser drei Grundlagen zur Datenverarbeitung vorliegt, brauche ich eine Einwilligung. Daher sollte die Einwilligung die letzte Instanz sein. Beispielsweise ist immer dann, wenn sensible (z. B. medizinische) Daten verarbeitet werden eine Einwilligung sehr wohl erforderlich. Eine Einwilligung zum Newsletterempfang ist hingegen nur dann erforderlich, wenn es sich um eine vereinsfremde Person handelt. Vereinsmitglieder dürfen vom Verein nämlich aufgrund des berechtigten Interesses (siehe Punkt 3 oben) auch ohne deren ausdrückliche Einwilligung per Newsletter informiert werden. Wichtig ist nur, dass der Newsletterempfänger jederzeit die Möglichkeit hat, sich vom Newsletter abzumelden. Generell befinden wir uns als Sportvereine in der glücklichen Lage mit der Vereinsmitgliedschaft ein Vertragsverhältnis zu haben, das uns eine umfassende Möglichkeit zur Kommunikation mit unseren Vereinsmitgliedern auch ohne ausdrückliche Einwilligung ermöglicht. Sollte Sie dennoch eine Einwilligung einholen müssen, finden Sie eine entsprechende Vorlage unter [www.bso.or.at/datenschutz](http://www.bso.or.at/datenschutz) im Dokument Einwilligung+Informationspflicht.

### **Wann und in welcher Form ist die Informationspflicht notwendig?**

Eines der Grundprinzipien der DSGVO ist die Informationspflicht. Immer dort, wo personenbezogene Daten erhoben werden, ist die betroffene Person darüber zu informieren, welche Daten zu welchem Zweck wie lange verarbeitet und allenfalls auch an wen sie weitergegeben werden. Dies ganz unabhängig davon, ob die Daten aufgrund eines Vertragsverhältnisses, einer gesetzlichen Grundlage oder einer Einwilligung verarbeitet werden. Daher reicht es nicht aus, allgemeine Datenschutzinformationen in das Statut aufzunehmen. Das Mitglied ist bei der Aufnahme nochmals konkret darüber zu informieren. Selbst wenn die Daten bereits rechtmäßig verarbeitet werden (z. B. bei bestehenden Mitgliedern) kann eine erneute Informationspflicht entstehen, wenn sich z. B. der Zweck, der Umfang der Verarbeitung oder die Datenweitergabe ändern. Eine entsprechende Vorlage zur Informationspflicht finden Sie auf [www.bso.or.at/datenschutz](http://www.bso.or.at/datenschutz) im Dokument Einwilligung+Informationspflicht.

### **Habe ich auch eine Informationspflicht bei ausdrücklicher Einwilligung?**

Ja.

### **Müssen Betroffene vorhandener Daten informiert werden über die Datenverwendung?**

Personen, deren Daten schon vor Inkrafttreten der DSGVO aufgrund eines Vertragsverhältnisses oder einer gesetzlichen Grundlage erhoben und verarbeitet wurden, sind nachträglich darüber zu informieren, welche Daten zu welchem Zweck wie lange verarbeitet werden und ob die Daten allenfalls weitergegeben werden. Dies sollte bei der nächsten Gelegenheit erfolgen (z. B. bei der nächsten Mitgliederversammlung, Mitgliedsbeitragsvorschreibung, etc.). Eine entsprechende Vorlage zur nachträglichen Informationspflicht finden Sie auf [www.bso.or.at/datenschutz](http://www.bso.or.at/datenschutz) im Dokument Informationspflicht nachträglich. Werden die Daten aufgrund einer vor Inkrafttreten der DSGVO eingeholten Einwilligung verarbeitet, so ist davon auszugehen, dass eine neuerliche Einwilligung einzuholen ist. Solche Daten dürfen nach der DSGVO nämlich nur dann weiterhin verarbeitet werden,

wenn bereits bei der Einholung der Daten die nunmehr geltenden Kriterien (samt Informationspflichten) eingehalten wurden.

### **Wie lange muss ich (Mitglieder-)Daten aufbewahren?**

Nach der DSGVO sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald sie nicht mehr für den Zweck, zu dem sie erhoben wurden, verarbeitet werden. Grundsätzlich sind also beispielsweise bei Austritt eines Mitglieds aus dem Verein, dessen Daten zu löschen. Allerdings treffen Vereine auch gesetzliche Aufbewahrungspflichten (z. B. nach dem UGB 7 Jahre, für Fördermittelkontrollen 7 Jahre, etc.). So lange diese Aufbewahrungspflichten gelten, dürfen die Daten nicht gelöscht werden. Darüber ist auf Verlangen das austretende Mitglied auch zu informieren. Jene Daten, die zur Erfüllung der Nachweispflichten nicht erforderlich sind, müssen jedoch gelöscht werden (Datenminimierungspflicht). Davon zu unterscheiden sind Daten über Sportergebnisse. Diese dürfen nach Rechtsmeinung der BSO aufgrund von im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken sowie aufgrund der berechtigten Interessen der Vereine bzw. Verbände gespeichert und öffentlich zugänglich gemacht werden, auch über die Dauer der Mitgliedschaft hinaus.

### **Was ist zu beachten, wenn Verbände Lizenzen ausstellen – dürfen diese Daten für immer aufbewahrt werden?**

Bei Befähigungsnachweisen (z. B. Segelschein) ist eine dauerhafte Speicherung der relevanten personenbezogenen Daten zulässig, da es sich beim Verantwortlichen um eine Art Kontrollorgan handelt. Im Falle von Lizenzen für AthletInnen, die lediglich für eine befristete Dauer erteilt werden, sind die Daten nach Ablauf der Frist zu löschen, soweit es sich nicht um Ergebnisdaten handelt, die für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke sowie aufgrund der berechtigten Interessen der Vereine bzw. Verbände gespeichert und veröffentlicht werden dürfen.

### **Muss ich Daten auf Aufforderung eines Betroffenen löschen?**

Zunächst wird empfohlen, bei mündlichen Auskunfts- oder Löschbegehren eine schriftliche Anfrage einzufordern. Im nächsten Schritt ist auch eine Überprüfung der Identität des Anfragenden durchzuführen. Danach ist das Löschbegehren dahingehend zu prüfen, ob nicht vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen bzw. berechnigte Interessen einer Löschung der jeweiligen Daten entgegenstehen. Ist dies nicht der Fall, so sind die Daten zu löschen. In vielen Fällen wird zumindest ein Teil der Daten aufgrund der Aufbewahrungsfrist für Fördermittelkontrollen sieben Jahre aufbewahrt werden müssen. Auch Sportergebnisse, die für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke sowie aufgrund der berechtigten Interessen der Vereine bzw. Verbände gespeichert und veröffentlicht werden dürfen, sind nicht zu löschen.

### **Wer kann aller Auftragsverarbeiter sein und wann ist der Dritte ein Verantwortlicher?**

Die DSGVO unterscheidet zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter. Dabei ist Auftragsverarbeiter jeder Dritte, dem der Verantwortliche Daten zur Verarbeitung übermittelt, z. B.

externe Buchhaltung, externe IT-Firma, Logistik-Firma, Cloud-Anbieter, externes Newsletter- oder Formular-Tool. Der Verantwortliche, also im Konkreten der Sportverein oder -verband, hat mit diesen Dritten jeweils Auftragsverarbeitervereinbarungen abzuschließen und sich dadurch abzusichern, dass die Auftragsverarbeiter die weitergeleiteten Daten ausschließlich im Sinne der DSGVO verarbeiten. Davon zu unterscheiden ist die Datenweitergabe an Verantwortliche. Hierzu zählen beispielsweise Reiseveranstalter, die wiederum eigenverantwortlich die Verarbeitung personenbezogener Daten durchführen. Hier ist keine Auftragsverarbeitervereinbarung erforderlich, die betroffenen Personen sind aber über die Datenweitergabe zu informieren. Bei Datenweitergaben zwischen Vereinen und Verbänden ist in der Regel ebenso von einer Übermittlung zwischen jeweils eigenständig Verantwortlichen auszugehen, womit keine Auftragsverarbeitervereinbarung abzuschließen ist.

### **Wie ist mit Datenübermittlung im Verbandskonstrukt (Verein-Landesverband-Bundesverband) umzugehen?**

Der Österreichische Sport ist im Wesentlichen so organisiert, dass jedes Vereinsmitglied mittelbar oder unmittelbar auch Mitglied in einem Landes- und Bundesfach- und/oder -dachverband ist. Es besteht nun einerseits die Möglichkeit diese Kette ausdrücklich im jeweiligen Statut bzw. in der Beitragserklärung zu regeln. Dann liegt zwischen allen Beteiligten eine Vertragsbeziehung vor, die die Datenverarbeitung gerechtfertigt. Ist eine direkte Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bei den Verbänden nicht vorgesehen, so sind im Falle der Weitergabe der Daten die Mitglieder ausdrücklich darüber zu informieren. Die Weitergabe von Daten zwischen Verein und Verband ist in der Regel (abhängig von den Datenanwendungen) aber jedenfalls eine Übermittlung zwischen Verantwortlichen, womit kein gesonderter Auftragsverarbeitervertrag zwischen Verein und Verband abzuschließen ist. Wichtig: Die Datenweitergabe muss immer einen bestimmten vom Statut gedeckten Zweck betreffen und die Betroffenen sind von der Weitergabe zu informieren. Eine allgemeine Rechtsgrundlage zur Weitergabe aller Daten zwischen Verein und Verband liegt nicht vor.

### **Wie ist mit Datenübermittlung an internationale Verbände umzugehen?**

Ähnlich wie bei der Übermittlung von Daten zwischen Verein und Verband, sind die betroffenen Personen im Vorfeld darüber zu informieren. Befindet sich der internationale Verband innerhalb der EU und ist er deshalb auch an die Vorgaben der DSGVO gebunden, wird die Informationspflicht an die Betroffenen ausreichen. Befindet sich der Verband außerhalb der EU, so hat der Verantwortliche immer zu prüfen, ob das jeweilige Land geeignete Garantien zum Datenschutz bereitstellt. Unabhängig davon sind die betroffenen Personen auch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Daten ins EU-Ausland weitergeleitet werden. Die Weitergabe von Daten an internationale Verbände gilt in der Regel (abhängig von den Datenanwendungen) als Übermittlung zwischen Verantwortlichen, womit kein eigener Auftragsverarbeitervertrag abzuschließen ist.

### **Wie ist mit sportmedizinischen Daten umzugehen?**

Da es sich bei sportmedizinischen Daten um Gesundheitsdaten handelt, die nach der DSGVO als sensible Daten gelten, wird empfohlen für deren Verarbeitung immer eine Einwilligung einzuholen bzw. vertraglich zu regeln (je nach Konstrukt sowohl mit SportlerInnen als auch ÄrztInnen).

### **Was muss ich zur DSGVO auf der Website beachten?**

Zunächst ist auf der Website eine Datenschutzerklärung zu veröffentlichen. Darin sind die Website-User, wie auch an anderen Stellen, darüber zu informieren, welche Daten durch Zugriff auf die Seite erhoben und verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Cookies oder Tracking Tools wie Google Analytics eingesetzt werden. Hier ist es außerdem mittlerweile Stand der Technik, die Website-Besucher beim ersten Aufruf der Seite durch eine Pop-Up ausdrücklich über die Nutzung dieser Dienste zu informieren. Darüber hinaus ist auch überall dort, wo Formulare eingebunden sind (z. B. Newsletter-Anmeldung, Webshop, Kontaktformular) die Informationspflicht einzuhalten bzw. sofern erforderlich eine ausdrückliche Einwilligung (z. B. durch Setzen eines Häkchens) einzuholen.

### **Was ist bei Fotos und Videos zu beachten?**

Die Nutzung von Fotos und Videos ist einerseits ein datenschutzrechtliches Thema, weil es sich bei Fotos und Videos natürlich um personenbezogene Daten handelt. Aber es ist auch ein Thema, das nach dem Urheberrechtsgesetz zu beurteilen ist. Hier ist neben dem Recht des Urhebers (also das Recht des Fotografen/Kameramanns) auch das Recht am eigenen Bild der abgebildeten Person zu berücksichtigen: Generell dürfen nach § 78 Urheberrechtsgesetz nämlich Bildnisse von Personen nicht veröffentlicht werden, wenn dadurch „berechtignte Interessen des Abgebildeten verletzt werden“. Dies lässt viel Spielraum offen und es ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht seriös eine allgemeingültige Antwort zu geben.

An folgenden Grundsätzen können Sie sich aber orientieren:

- Werden Fotos/Videos einzelner Personen veröffentlicht (Website/Social Media), so ist eine ausdrückliche Einwilligung der Person einzuholen
- Werden Fotos/Videos im Rahmen von Veranstaltungen (insbesondere Sportveranstaltungen) aufgenommen, und werden die TeilnehmerInnen und BesucherInnen im Vorfeld darüber informiert, so dürfen diese Aufnahmen aufgrund des berechtignten Interesses des Veranstalters/Vereins für Zwecke der Mitgliederinformation und Öffentlichkeitsarbeit auch ohne ausdrückliche Einwilligung verarbeitet werden (solange die Beabsichtigung der Dokumentation der Veranstaltung im Fokus steht und nicht das Fotografieren einzelner Personen).
- Bei Fotos von Kindern empfehlen wir uneingeschränkt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten im Vorfeld einzuholen. Die BSO wird hierzu noch eine gesonderte Empfehlung erarbeiten.

### **Wie gehe ich mit Verbandsdaten auf privaten Endgeräten um?**

Unabhängig davon, ob personenbezogene Daten auf vereinseigenen Geräten oder privaten Geräten der FunktionärInnen verarbeitet werden, nach der DSGVO sind die Daten so gut wie möglich zu schützen. Dabei sind sogenannte technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) zu ergreifen. Dazu zählen: passwortgeschützter Zugang zum Gerät, Virenschutz, regelmäßige Backups, Verschlüsselung von Festplatten, etc. Organisatorisch können beispielsweise konkrete Zugriffsberechtigungen definiert werden.

### **Wie ist mit Sportergebnissen umzugehen?**

Sportergebnisse dürfen nach Rechtsansicht der BSO jedenfalls für im öffentlichen Interesse liegende Dokumentations- und Archivzwecke sowie aufgrund der berechtigten Interessen der Vereine bzw. Verbände gespeichert und veröffentlicht werden. Dafür bedarf es auch keiner Einwilligung der betroffenen Personen, diese sind lediglich darüber zu informieren. Dementsprechend sind betroffene Personen auch bei einem Löschbegehren darüber aufzuklären, dass Ergebnisdaten nicht gelöscht werden. Eine entsprechende Vorlage zur Informationspflicht finden Sie auf [www.bso.or.at/datenschutz](http://www.bso.or.at/datenschutz) im Dokument Informationspflicht.

### **Wie ist mit dem Einholen von Strafregisterbescheinigungen umzugehen?**

Die BSO empfiehlt Sportvereinen, von allen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, eine Strafregisterbescheinigungen „Kinder- und Jugendfürsorge“ einzuholen. Dies insbesondere im Sinne der Ausübung gesetzlicher Sorgfaltspflichten und zur Wahrung der berechtigten Interessen der Kinder zum Schutz ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung. Um gleichzeitig die Verarbeitung von Strafregisterbescheinigungen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen auf ein Mindestmaß zu beschränken, empfiehlt die BSO die Vorlage des Strafregisterauszugs durch einen Vermerk eines Vereinsfunktionärs festzuhalten, und das Dokument im Anschluss der betroffenen Person wieder zu retournieren. Eine entsprechende Vorlage für den Vermerk zur Strafregisterbescheinigung finden Sie auf [www.bso.or.at/datenschutz](http://www.bso.or.at/datenschutz) im Dokument Strafregisterbescheinigung.